

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



28.07.2011

Daueremission Erste Group EUROSTOXX 50 Express-Anleihe II

(Serie 117)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 14.07.2011 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group EUROSTOXX 50 Express-Anleihe II |
| 2. Seriennummer: | 117 |
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. Währung: | Euro ("EUR") |
| 5. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| 6. Ausgabekurs: | Anfänglich 100,00% des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils |

herrschenden Marktbedingungen festgelegt

7. Ausgabeaufschlag: 1,00%
8. Festgelegte Stückelung(en)/Nennbeträge: EUR 1.000,-
9. (i) Begebungstag: 31.08.2011
- (ii) Daueremission: Anwendbar

VERZINSUNG

10. Fixe Verzinsung: Anwendbar

- (i) Zinssatz (Zinssätze): Der Kupon ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes und wird gemäß der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt. Sollte der Schlusskurs des Basiswertes zum ersten Beobachtungstag 24.08.2012 (t=1) exakt auf oder über dem **Startwert** liegen, so wird der Kupon von **6,25%** für die abgelaufene Beobachtungsperiode ausbezahlt, und es erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu diesem Kupontermin. Sollte der Schlusskurs des Basiswertes zum ersten Beobachtungstag 24.08.2012 (t=1) unter dem **Startwert** liegen, so wird für diesen Kupontermin kein Kupon ausgeschüttet, und es kommt zu keiner Vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Sollte am nachfolgenden Beobachtungstag 26.08.2013 (t=2) der Schlusskurs des Basiswertes exakt auf oder über dem **Startwert** liegen, so wird an diesem Kupontermin ein Kupon von **6,25%**, multipliziert mit der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufenen Beobachtungsperioden (also 2), ausgeschüttet, und eine Vorzeitige Rückzahlung gemäß nachstehender Bestimmungen vorgenommen.

Sollte an keinem der beiden Beobachtungstage (t=1 und t=2) der Schlusskurs des Basiswertes exakt auf oder über dem **Startwert** liegen, so wird am Kupontermin 31.08.2014 ein Kupon in der Höhe von **6,25%**, multipliziert mit der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufenen Beobachtungsperioden (also 3), ausgeschüttet, wenn der Schlusskurs des Basiswertes zum Beobachtungstag 25.08.2014 (t=3) exakt auf oder über der **Barriere** liegt, und es kommt zur Tilgung gemäß unten stehender Bestimmungen. Sollte der Schlusskurs des Basiswertes zum Beobachtungstag 25.08.2014 (t=3) unter der Barriere liegen, so wird auch für diesen Kupontermin kein Kupon ausgeschüttet, und es kommt zur Tilgung gemäß den Bestimmungen in Punkt 15. Rückzahlungsbetrag.

- (ii) Verzinsung: Jährlich
- (iii) Fixer Verzinsungsbeginn: Begebungstag
- (iv) Fixzinszahlungstag: 31.08. in jedem Jahr, vorbehaltlich der

Bestimmungen in Punkt 10 (i), angepasst in Übereinstimmung mit Following Business Day Convention; der erste Fixinzahlungstag ist der 31.08.2012.

Die Zinsperiode wird nicht angepasst.

11. Variable Verzinsung: Nicht anwendbar
12. Zinstagequotient: 30/360 (unadjusted)
13. Nullkupon-Schuldverschreibung: Nicht anwendbar

RÜCKZAHLUNG

14. Fälligkeitstag: 31.08.2014 vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen:

Wenn der Schlusskurs des Basiswertes an einem Beobachtungstag $t=1$ oder $t=2$ exakt auf oder über dem **Startwert** liegt, wird die Schuldverschreibung zum nächstliegenden Fixinzahlungstag zu 100 % zurückgezahlt. Der zu diesem Fixinzahlungstag fällige Kupon gemäß Punkt 10 (i) wird zusätzlich ausgezahlt.

15. Rückzahlungsbetrag:

Sofern keine Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorgenommen wurde und wenn der Schlusskurs des Basiswertes am Beobachtungstag 25.08.2014 ($t=3$) exakt auf oder über der **Barriere** liegt, werden die Schuldverschreibungen zum Tilgungskurs 100% getilgt.

Wenn der Schlusskurs des Basiswertes am Beobachtungstag 25.08.2014 ($t=3$) unter der **Barriere** liegt, so errechnet sich der Tilgungsbetrag (TB) je Stückelung auf Basis des tatsächlichen Schlusskurses des Basiswertes zum Beobachtungstag ($t=3$) gemäß folgender Berechnungsformel:

$$TB = \text{Stückelung} \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{Beobachtungstag}(t=3)}}{\text{Startwert}}$$

Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Barriere:
50,00 % des Startwertes.

Basiswert_{Beobachtungstag (t=3)}:
Schlusskurs des Basiswertes am Beobachtungstag ($t=3$)

Startwert:
Schlusskurs des Basiswertes am Kursfixierungstag

Beobachtungstage: 24.08.2012 ($t=1$)
26.08.2013 ($t=2$)
25.08.2014 ($t=3$)

Kursfixierungstag: 30.08.2011

Sollte, hinsichtlich des Basiswertes, ein Beobachtungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): Nicht anwendbar
17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung.
- (i) Basiswert(e): **EURO STOXX 50® Index** (der „Basiswert“), wie er vom Indexsponsor Stoxx Ltd. („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht und auf der Seite SX5E von Bloomberg angezeigt wird.
- (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: Nicht anwendbar
- (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: Kursfixierungstag bzw. Beobachtungstage gemäß Punkt 15.
Der Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht.
- (iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Siehe Punkt 14 und 15
- (v) Bestimmungen zu Anpassungsereignissen einfügen, insbesondere ursprüngliche Indexberechnungsstelle, Maßgeblichen Optionenbörse, weitere Anpassungsereignisse, Risikohinweise, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: **Anpassungsereignisse**
- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses

zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

(2) Wenn der Basiswert

(a) anstatt von **Indexsponsor** (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Indexberechnungsstelle, die der Indexberechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder

(b) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

(3) Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswertes vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

- (vi) Bestimmungen zu Marktstörungen einfügen, insbesondere maßgebliche Börse, Maßgebliche Optionenbörse, weitere Marktstörungsereignisse, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses:

Marktstörungen

- (1) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des EURO STOXX 50® Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend in Absatz (2) definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des EURO STOXX 50® Index festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.
- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des EURO STOXX 50® Index an der Maßgebliche Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der im Basiswert enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

Maßgebliche Börse ist jede hauptsächliche Börse, auf der die zugrunde liegenden Aktien, aus welchen sich der Basiswert zusammensetzt, gehandelt werden, und etwaige Nachfolgebörsen.

Maßgebliche Optionenbörse ist in Bezug auf den Basiswert, die Termin- und Optionenbörse, an der, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, entsprechende Kontrakte auf diesen Basiswert hauptsächlich gehandelt werden.

18. Geschäftstag (§ 7(3)) und TARGET
Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)):
19. Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: Nicht anwendbar

SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung Wiener Börse, Baden-Württembergische Wertpapierbörse
21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Regierten Freiverkehr der Wiener Börse (www.wienerboerse.at) und zum Handel an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse bzw. in einem anderen Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (www.boerse-stuttgart.de) soll gestellt werden.
22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 8.000,-
23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
- (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar
24. Clearingsystem: Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB
25. (i) ISIN: AT000B006168
- (ii) Common Code: Nicht anwendbar
26. Deutsche Wertpapierkennnummer: EB7AM6
27. Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com

ANGABEN ZUM ANGEBOT

28. Zeitraum bzw Beginn der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 01.08.2011.
29. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar
30. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
31. Koordinatoren und/oder Platziierer: Nicht anwendbar
32. Übernahme der Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar
33. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar
34. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar

WEITERE ANGABEN

35. Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen, etc Nicht anwendbar

Beschreibung des Basiswertes

EURO STOXX 50[®] Index

Der EURO STOXX 50[®] Index ist ein von Stoxx Limited berechneter und veröffentlichter Aktienindex, der 50 große und liquide, börsennotierte Unternehmen der [Eurozone](#) beinhaltet. Weitere Informationen zum Index können auf der Homepage von Stoxx Limited eingesehen werden.

DISCLAIMER

STOXX has no relationship to Erste Group Bank AG, other than the licensing of the Indices and the related trademarks for use in connection with the products.

STOXX does not: Sponsor, endorse, sell or promote the products. Recommend that any person invest in the products or any securities. Have any responsibility or liability for or make any decision about the timing, amount or pricing of the products. Have any responsibility or liability for the administration, management or marketing of the products. Consider the needs of the products or the owners of the products in determining, composing or calculating the Indices or have any obligation to do so.

STOXX will not have any liability in connection with the products. Specifically, STOXX does not make any warranty, express or implied and disclaim any and all warranty about: The results to be obtained by the products, the owner of the products or any other person in connection with the use of the Indices and the data included in the Indices; The accuracy or completeness of the Indices and its data; The merchantability and the fitness for a particular purpose or use of the Indices and its data;

STOXX will have no liability for any errors, omissions or interruptions in the Indices or its data; under no circumstances will STOXX be liable for any lost profits or indirect, punitive, special or consequential damages or losses, even if STOXX knows that they might occur.

The licensing agreement between Erste Group Bank AG and STOXX is solely for their benefit and not for the benefit of the owners of the products or any other third parties.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf den **EURO STOXX 50[®] Index** auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "**Basiswerte**"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich und Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse und an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse bzw. in einem anderen Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group EUROSTOXX 50 Express-Anleihe II

Serie 117

AT000B006168

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **31.08.2011** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelkunde(n) (jeweils eine "**Sammelkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich 100% des Nennbetrages, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von 1,00%. Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6(1) vorangehenden Tages.

§ 5

Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **31.08.2011** (einschließlich) (der "**Fixe Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6a (1) definiert) (ausschließlich) entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen verzinst:

Der Kupon ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswertes und wird gemäß der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt. Sollte der Schlusskurs des Basiswertes zum ersten Beobachtungstag 24.08.2012 (t=1) exakt auf oder über dem **Startwert** liegen, so wird der Kupon von **6,25%** für die abgelaufene Beobachtungsperiode ausbezahlt, und es erfolgt die

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu diesem Kupontermin. Sollte der Schlusskurs des Basiswertes zum ersten Beobachtungstag 24.08.2012 (t=1) unter dem **Startwert** liegen, so wird für diesen Kupontermin kein Kupon ausgeschüttet, und es kommt zu keiner Vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Sollte am nachfolgenden Beobachtungstag 26.08.2013 (t=2) der Schlusskurs des Basiswertes exakt auf oder über dem **Startwert** liegen, so wird an diesem Kupontermin ein Kupon von **6,25%**, multipliziert mit der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufenen Beobachtungsperioden (also 2), ausgeschüttet, und eine Vorzeitige Rückzahlung gemäß nachstehender Bestimmungen vorgenommen.

Sollte an keinem der beiden Beobachtungstage (t=1 und t=2) der Schlusskurs des Basiswertes exakt auf oder über dem **Startwert** liegen, so wird am Kupontermin 31.08.2014 ein Kupon in der Höhe von **6,25%**, multipliziert mit der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufenen Beobachtungsperioden (also 3), ausgeschüttet, wenn der Schlusskurs des Basiswertes zum Beobachtungstag 25.08.2014 (t=3) exakt auf oder über der **Barriere** liegt, und es kommt zur Tilgung gemäß unten stehender Bestimmungen. Sollte der Schlusskurs des Basiswertes zum Beobachtungstag 25.08.2014 (t=3) unter der Barriere liegen, so wird auch für diesen Kupontermin kein Kupon ausgeschüttet, und es kommt zur Tilgung gemäß den Bestimmungen in § 6a (1).

- (2) Die Zinsen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5 (1), nachträglich am **31.08.** eines jeden Jahres (jeweils ein "**Fixzinszahlungstag**") zahlbar. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5 (1), am **31.08.2012** (der „**erste Fixzinszahlungstag**“).
- (3) Als "**Fixzinsperiode**" gilt jeweils der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeder weitere Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich).
- (4) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

§ 6 Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a am **Fälligkeitstag** zurückgezahlt.

§ 6a Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert), vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 diese Paragraphen, am **31.08.2014** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" bezüglich jeder Schuldverschreibung berechne(t)(n) sich am jeweiligen **Beobachtungstag** zu dem Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht (der "**Bewertungszeitpunkt**") wie folgt:

a) Sofern keine Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen vorgenommen wurde und wenn der Schlusskurs des Basiswertes am Beobachtungstag 25.08.2014 (t=3) exakt auf oder über der Barriere liegt, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag getilgt.

b) Sofern keine Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen vorgenommen wurde und wenn der Schlusskurs des Basiswertes auch am Beobachtungstag 25.08.2014 (t=3) unter der Barriere liegt, so errechnet sich der Tilgungsbetrag (TB) je Stückelung auf Basis des tatsächlichen Schlusskurses des Basiswertes zum Beobachtungstag (t=3) gemäß folgender Berechnungsformel:

$$TB = \text{Stückelung} \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{Beobachtungstag (t=3)}}}{\text{Startwert}}$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Basiswert _{Beobachtungstag (t=3)}	Schlusskurs des Basiswertes am Beobachtungstag (t=3)
Startwert	Schlusskurs des Basiswertes am Kursfixierungstag
Beobachtungstage:	24.08.2012 (t=1) 26.08.2013 (t=2) 25.08.2014 (t=3)
Schlusskurs:	Kurs des Basiswertes zur Bewertungszeit
Barriere:	50,00 % des Startwertes
Kursfixierungstag:	30.08.2011
	Sollte, hinsichtlich des Basiswertes, der Bewertungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Bewertungstag bzw. der Kursfixierungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.
Börseschäftstage:	In Bezug auf den Basiswert jeder Tag, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht und an dem an der Maßgeblichen Optionenbörse planmäßig eine Handelssitzung abgehalten wird.
Maßgebliche Börse:	Jede hauptsächliche Börse, auf der die zugrunde liegenden Aktien, aus welchen sich der Basiswert zusammensetzt, gehandelt werden, und etwaige Nachfolgebörsen.
Maßgebliche Optionenbörse:	In Bezug auf den Basiswert, die Termin- und Optionenbörse, an der, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, entsprechende Kontrakte auf diesen Basiswert hauptsächlich gehandelt werden.
Indexsponsor:	In Bezug auf den Basiswert, Stoxx Ltd. bzw. ein Nachfolgesponsor.
Basiswert	Der EURO STOXX 50[®] Index ist ein von Stoxx Limited veröffentlichter Aktienindex, der 50 große börsennotierte Unternehmen der Eurozone beinhaltet. Der EURO STOXX 50 [®] Index wird auf der Seite SX5E von Bloomberg veröffentlicht (maßgebliche Informationsquelle). Sollte der Basiswert nicht mehr von der maßgeblichen Informationsquelle, sondern von einer anderen, für die Emittentin gleichwertigen Informationsquelle („Ersatzinformationsquelle“) veröffentlicht werden, so wird der durch diese Ersatzinformationsquelle veröffentlichte Kurs des Basiswertes zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages herangezogen.

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen:** Wenn der Schlusskurs des Basiswertes am Beobachtungstag 24.08.2012 (t=1) oder 26.08.2013 (t=2) exakt auf oder über dem **Startwert** liegt, werden die Schuldverschreibungen zum auf den jeweiligen Beobachtungstag nächstfolgenden Fixzinszahlungstag vorzeitig getilgt und zum Nennbetrag zurückgezahlt. Zusätzlich wird der zu diesem Fixzinszahlungstag fällige Kupon gemäß § 5 ausgezahlt.
- (3) Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

§ 6b Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar

§ 6c Anpassungsereignisse

- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Wenn der Basiswert

(a) anstatt vom **Indexsponsor** (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Indexberechnungsstelle, die der Indexberechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, oder

(b) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.

Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswertes vornimmt, wird die

Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

Marktstörungen

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend in Absatz (2) definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes an der Maßgebliche Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der im Basiswert enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 7

Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

§ 8

Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9

Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10

Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12

Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13

Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.